



Amtsgericht Lemgo

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 22.10.2025, 09:00 Uhr,
Sitzungssaal 102, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Extertal, Blatt 3347A,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Rott

Flur 1 Flurstück 357, Verkehrsfläche, Zum Grundberg, Größe 11 qm

Flur 1 Flurstück 373, Gebäude- und Freifläche, Zum Grundberg 14, Größe 611 qm

Grundbuch von Extertal, Blatt 4573,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Rott, Flur 1, Flurstück 374, Gebäude- und Freifläche, Zum Grundberg 15, Größe: 483 m²

Grundbuch von Extertal, Blatt 4573,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Rott, Flur 1, Flurstück 356, Verkehrsfläche, Zum Grundberg , Größe: 16 m²

versteigert werden.

Die Flurstücke 357 und 373 bilden rechtlich ein Grundstück (622 qm). Sie sind mit einem Ferienhaus in eingeschossiger Bauweise, ohne Keller, mit flachgeneigtem

(nicht ausbaufähigem) Dachgeschoß in Holzständerwerkbauweise sowie einem Holzgartenhaus bebaut.

Das Flurstück 374 (483 qm) ist ein Baugrundstück, ist aber nur mit einem abgängigen Holzgartenhaus nebst abgängiger Holzterrasse bebaut. Ein Grundstückszugang ist nicht angelegt und auf Grund der Hanglage nur erschwert möglich. Bei dem Flurstück 356 handelt es sich um eine Verkehrsfläche (16 qm). Die Flurstücke 374 und 356 bilden eine wirtschaftliche Einheit, stellen aber rechtlich zwei Grundstücke dar.

Aufgrund des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sondernutzungsgebietes „Erholung“ ist die künftige Nutzung der Grundstücke als Dauerwohnsitz ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 02.12.2024 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- Gemarkung Rott Blatt 3347A, lfd. Nr. 2 94.000,00 €;
- Gemarkung Rott Blatt 4573, lfd. Nr. 1 22.262,00 €;
- Gemarkung Rott Blatt 4573, lfd. Nr. 2 738,00 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

